

## **Information**

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Vorsitzender:  
Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:  
Otto S o h n b e r t -Berlin,  
Chefredakteur B a e o k e r  
-Mitglied des preuss. Landtags-Berlin,  
Prof. D. H i n d e r e r -Berlin,  
Oberreallehrerin R e i n h a r d t -Tübingen.

Zur Verhandlung über die Anträge der Regierungen von  
Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Bayern und Württemberg  
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Im Necken nichts Neues“

der Firma Deutsche Universal-Film A.G. in Berlin durch die  
Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Sächsische Regierung : die Ministerialdirck-  
toren Dr. P o e t z s c h -H e f f t e r und  
Graf v. H o l t z e n d o r f f , sowie die Mini-  
sterialräte Dr. K a e t z s c h und <sup>General a D. Schulz</sup> ~~M u l l e r~~
2. für die Bayerische Regierung : die Ministerial -  
direktoren Freiherr v. J a h o f f und S p e r r ,  
sowie Regierungsrat Freiherr v. S t e i n l i n g ;
3. für die Württembergische Regierung: Ministerial -  
direktor Dr. W i d m a n n und Ministerialrat  
D r ü c k ;
4. für die Thüringische Regierung: Oberregierungsrat  
Dr. P e i p e l m a n n ;
5. für die Braunschweigische Regierung: Wirklicher  
Geheimer Rat Gesandter Dr. B o d e n ;

6. für die Firma Deutsche Universal-Film A.G. :

Rechtsanwalt Dr. Frankfurter,  
Major a.D. Brook und die Direktoren  
Sreklér und Kelber;

7. als Sachverständige :

a) des Reichswahlministeriums : Kapitänleutnant  
v. Baumbach;

b) des Auswärtigen Amtes : die Vortragenden  
Legationsräte Prof. Dr. Sievers und  
Dr. Schwendemann, sowie Konsul  
Hoffmann-Fölkerstab;

c) des Reichsministeriums des Innern :  
Ministerialrat Dr. Hoche und Regierungsrat  
v. Lenggriser.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er je einem Vertreter von Wolff's Telegraphen Büro und der Telegraphen Union die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe. Es schlossen sich Direktor Dietze und Dr. Gerrecke an. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Die Anträge der eingangs bezeichneten Regierungen wurden von den Erschienenen von 1 bis 5 begründet.

Rechtsanwalt Dr. Frankfurter äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

## **E n t s c h e i d u n g**

**verkündet:**

- I. Auf Antrag der Regierungen von Sachsen - Ministerium des Innern vom 6. Dezember 1930, I P A 40 F 3/30 -, Thüringen - Ministerium des Innern vom 8. Dezember 1930, III A II 168- Braunschweig-Minister für Volksbildung vom 8. Dezember 1930, V I 847/30 -, Bayern - Staatsministerium des Innern vom 9. Dezember 1930 - und Württemberg - Innenministerium vom 9. Dezember 1930, P.A.4110/41 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. November 1930 - Nr. 26579- ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### **F a t b e s t a n d .**

I. Der Bildstreifen, der der Filmprüfstelle Berlin am 26. August 1930 in englischer Fassung vorgelegen hat, ist von ihr am 21. November 1930 in deutscher Fassung zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden.

Auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 haben die Regierungen folgender Länder bei der Film-Oberprüfstelle den Widerruf der Zulassung beantragt :  
S a c h s e n durch Schreiben seines Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1930-I P A 40 F 3 /30-, T h ü r i n g e n

— ~~ge~~ n durch Schreiben seines Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1930 - III A II 168 - und Braun - s o h w e i g durch Schreiben seines Ministers für Volkabildung vom 8. Dezember 1930 - V I 847/30 -. Den gestellten Anträgen haben sich das B a y e r i s c h e und das W ü r t t e m b e r g i s c h e Innenministerium durch Telegramm vom 9. Dezember 1930 und Schreiben vom 9. Dezember 1930 - P.A.4110/41 - angeschlossen.

In der Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle sind diese Anträge von den Vertretern der bezeichneten Regierungen folgendermassen begründet worden:

Der S ä c h s i s c h e Vertreter, Ministerialdirektor Dr. P o e t z s c h - H e f f t e r : In der Öffentlichkeit habe man sich gefragt, wie die Sächsische Regierung dazu komme, einen Antrag auf Widerruf des Bildstreifens zu stellen. Gegner und Freunde des Bildstreifens seien sich einig, dass es sich um einen Bildstreifen von allgemeiner Bedeutung handle. Dieser Umstand rechtfertige es, dass die Sächsische Regierung die Entschliessung über seine weitere Vorführung vorgee und aus den polizeilichen Entscheidungen herausgenommen habe. Die Reichsfilmprüfstelle habe zu prüfen, ob der Inhalt des Bildstreifens geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder das deutsche Ansehen zu gefährden. Der Inhalt des Bildstreifens sei nicht loszulösen von Ort und Zeit der Aufführung und den Umständen, die die Aufführung begleitet haben. Das

bedeute

bedeute das Wesen der Wirkungszensur, von der auszugehen sei. Die Sächsische Regierung sei der Meinung, dass die Spannung und Erregung, die im deutschen Volk vorhanden sei, mitgewürdigt werden müsse, wenn man den Inhalt des Bildstreifens prüfe. Diese Spannung habe ihre tiefere Ursache gerade im Kriegserlebnis. Das sei nicht nur bei den radikalen Oppositionsparteien der Fall, <sup>Man sei auch im Ausland</sup> ~~in denen man~~ <sup>den</sup> überzeugt sei, dass uns ein schweres Unrecht von ~~unseren~~ <sup>den</sup> Gegnern zugefügt worden sei, und <sup>das</sup> ~~so~~ <sup>im Ausland</sup> man für unsere jetzige ~~Situation~~ <sup>lage</sup> kein Verständnis habe. Auch in Sachsen sei diese Stimmung vorhanden. So stark diese Spannung sei, so notwendig sei es auch, sie fernzuhalten. Man könne dem Bildstreifen, der selbst stark unstritten sei, nicht nachsagen, dass er die hohe Aufgabe, das Kriegserlebnis zu schildern, gemisstert habe. Wer das Buch von Remarque gelesen und den Krieg draussen erlebt habe, werde bei aller Anerkennung verschiedener Stellen sagen, dass es sich um eine einseitige Darstellung handle. Diese Einseitigkeit trete in der filmischen Darstellung noch verschärfter hervor. In der Presse sei zum Ausdruck gebracht worden, dass der Bildstreifen an wahre Erlebnisse anknüpfe. Das persönliche Erlebnis werde jedoch typisiert. Dadurch fühlten sich viele einer schweren Enttäuschung ausgesetzt, die auf die Masse verbreitet, zu starken Unruhen führen könne. Die Sächsische Regierung ist daher der Meinung, dass die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung gegeben sei, dass der Bildstreifen aber auch das deutsche Ansehen gefährde.

Der Vertreter Thüringens, Oberregierungsrat Dr. P e t t e l a n n : Thüringen habe gleichzeitig mit der

der Stellung des Widerrufsanspruches die Vorführung des Bildstreifens verboten. Für das Verbot sei bestimmend gewesen, dass der Bildstreifen in zwei Fassungen laufe und dass die ausländische Fassung erhebliche Angriffsfeldern biete. An der Tatsache, dass im Ausland ein Bildstreifen laufe, der in Deutschland wesentlich abgemildert erscheine, dürfe man nicht vorbeigehen. Ebensov wenig daran, dass die Änderungen und die deutsche Fassung deswegen gewählt worden sei, weil man geglaubt habe, die ausländische Fassung nicht vorlegen zu können da sie für Deutschland nicht tragbar sei. Wie die ausländische Fassung laute, sei gleichgültig. Der Schluss sei gerechtfertigt, mit der Billigung der Aufführung der deutschen Fassung müsse im Ausland der Eindruck erweckt werden, dass wir mit der dort gelaufenen Fassung einverstanden wären. Das Ausland werde sagen, wir billigten die herabsetzende Darstellung des deutschen Heeres. Darin sei eine Herabwürdigung zu erblicken und das lasse ein Verbot gerechtfertigt erscheinen.

Der Braunschweigische Gesandte,  
Nirklicher Geheimer Rat Boden: Die Anträge der Braunschweigischen Regierung liefen in derselben Richtung, wie die Anträge der anderen Länder. Die Vorgänge, die sich an die Vorführung des Bildstreifens geknüpft hätten und die, wie die Zeitverhältnisse gestaltet seien, als bedeutungsvoll anzusehen seien, rechtfertigten ein Verbot.

Verbot. Daneben stehe die Frage der Gefährdung des deutschen Ansehens. Auch dieser Gesichtspunkt sei so bedeutungsvoll, dass er zu einem Verbot führen müsse.

Der B a y e r i s c h e Vertreter, Ministerialdirektor Freiherr v. J a h o f f, stützte den Antrag seiner Regierung ausser auf den Verbotgrund der Schädigung des deutschen Ansehens und der Ordnungsgefährdung noch auf die e n t s i t t l i c h e n d e Wirkung des Bildstreifens. Von keiner Seite werde bestritten, dass der Bildstreifen im Ausland in noch viel krasserem Masse das deutsche Ansehen schädige und die schlimmsten hetzerischen Teile seien hier nicht vorgeführt worden. Käme man zu dem Entschluss, den Bildstreifen in Deutschland vorzuführen, so würde im Ausland ein Stutzen entstehen. Die Bayern bei ihrer Vaterlandsliebe würden es nie zulassen, dass ein solcher Bildstreifen über die Bühnen ihres Landes gehe. Es sei nicht gerechtfertigt, einen solchen Bildstreifen mit einem Polizeiaufgebot zu schützen, nur damit der Unternehmer mit einem technisch hochstehenden, inhaltlich aber tief stehenden Filmwerk Geschäfte macht. In dem Bildstreifen seien alle sittlichen Kräfte, die hinter dem Krieg ständen unterdrückt worden. Die Jugend, die diesen Bildstreifen sehe, werde entweder zum fatalistischen Gehelassen, zum Unterdrücken aller sittlichen Werte oder in ihrer Verzweiflung zum Radikalismus treiben.

Der H ü r t t e m b e r g i s c h e Vertreter, Ministerialdirektor Dr. W i l d m a n n, begründete den

Antrag

Antrag seiner Regierung ebenfalls aus den Verbotstatbeständen der Gefährdung des deutschen Ansehens und der öffentlichen Ordnung, sowie der entäuflichen und verrohenden Wirkung des Bildstreifens. Hinsicht lich des ersten Verbotgrundes sei noch die Einseitigkeit hervorzuheben, mit der der deutsche Sergeant gezeigt werde, wie er die Leute schikaniere, sowie die Einseitigkeit, mit der die Kriegsfreiwilligen dargestellt wären. Im Beschauer werde der Ansohein erweckt, so sei der deutsche Untoroffizier gewesen, wie auch in den jünerlichen und klagenden Kriegsfreiwilligen der deutsche Soldat gesehen werde. Keine Scene zeige den Opfermut und <sup>die</sup> Opferbereitschaft in Kriege. Eine derartige Darstellung müsse das deutsche nationale Bewusstsein beleidigen und zwar nicht nur das einer einzelnen Partei. Wenn eine derartige Darstellung auf die Mensch treffe, so könne es bei der heutigen seelischen Not nicht ausbleiben, dass Explosionen entstehen. Neben der Ordnungsgefährdung sei aber auch der Iatbestand der entäuflichen und verrohenden Wirkung gegeben. Den hierüber gemachten Ausführungen des Vertreters der Bayerischen Regierung könne et sich nur anschliessen. Man müsse hier fragen, in welcher seelischen und geistigen Verfassung müsse sich derjenige befinden, der diese furchtbaren Details gedreht habe, um die deutschen Väter und Mütter vorzuführen.

Auf Grund der von den Ländervertretern gestellten Anträge hat die Film-Oberprüfstelle Beweis erhoben über folgende

**folgende Fragen :**

1. **ist der Bildstreifen durch Herabwürdigung -  
der deutschen Wehrmacht geeignet, das deutsche  
Ansehen zu gefährden ?**
2. **ist die Vorführung in Deutschland geeignet,  
das deutsche Ansehen gegenüber dem Ausland  
insoweit zu schädigen als darin eine Billigung  
nicht nur der deutschen Fassung, sondern auch  
anderer in Ausland umlaufender Fassungen des  
Bildstreifens gesehen wird?**
3. **bestehen vom Standpunkt des Reichsministeriums  
des Innern unter dem Gesichtspunkt der Gefähr-  
dung der öffentlichen Ordnung Bedenken gegen  
die Aufführung des Bildstreifens ?**

Zur Beweisfrage 1 erstattete der Vertreter des Reichs-  
weh r m i n i s t e r i u m s , Kapitänleutnant v. B a u m -  
b a o h , folgendes Gutachten:

Das Reichswehrministerium sei über die Entstehungsge-  
schichte dieses Bildstreifens von der ersten Vorbesichtigung  
in Hollywood an durch amtliche und private Berichte aufs  
genaueste unterrichtet. Es sei ihm bekannt, dass bereits im  
April 1930 der deutsche Generalkonsul in San Francisco  
Protestschritte bei den Herstellern des Bildstreifens unter-  
nommen habe, denen ähnliche Schritte des Verlages Ullstein  
gefolgt seien. Als der Bildstreifen dann seinen Weg über die  
Theater der Welt antrat und im Sommer nach Deutschland ge-  
bracht wurde, sei er zunächst in einer gekürzten englischen

Fassung den Prüfbehörden vorgeführt worden. An der Vorbesichtigung hätten auch Offiziere des Reichshweres teilgenommen. Das Reichswehrministerium habe damals ein scharf ablehnendes Urteil über den Bildstreifen gefällt. Besondere Umstände erforderten es, dass dieser Bildstreifen mit unerbittlicher Strenge beurteilt werde. Man habe sich in Deutschland in der Nachkriegszeit der Hoffnung hingegeben, dass der feindliche Geist, der die Nationen im Weltkriege trennte, mit der Zeit verschwinden und friedlichen und wahrhaft freundschaftlichen Beziehungen Platz machen würde. In den verflossenen Jahrzehnten seien freundschaftliche Bande jeder Art zwischen den Nationen angeknüpft worden. Auf einem Gebiet aber habe sich der Locarno-Geist nicht durchsetzen können: auf dem Gebiete des Films! Der Typus des primitiven Kriegshetzfilms sei zwar ausgestorben. An seine Stelle sei eine andere Art von Bildstreifen getreten, in denen der Deutsche verhüllt oder manchmal auch unverhüllt, unauffällig und scheinbar unbeabsichtigt als lächerlich, brutal und feige skizziert werde. In den vergangenen Jahrzehnt hätten die antideutschen Bildstreifen die Primitivität des Krieges abgelegt; sie seien raffinierter geworden ohne an Schädlichkeit für das deutsche Ansehen zu verlieren.

Es liege nun die Frage nahe, weshalb gerade das Reichswehrministerium sich in dieser Frage so nachdrücklich einsetze. Das Interesse der Wehrmacht rühre daher

und werde immer wieder dadurch neu angefaßt, dass in diesen ausländischen Bildstreifen der grösste Teil den Krieg und die deutsche Wehrmacht behandle, d.h. karikiere, herabsetze und verächtlich mache. Auf Grund der in den letzten drei Jahren eingegangenen amtlichen und privaten Berichte habe das Reichswehrministerium eine Liste antideutscher Bildstreifen zusammengestellt, die 40- 45 Bildstreifen zähle. Ebenso wie die deutschen Offiziere würden die einfachen Soldaten geschmäht. Man lasse sie in Feindesland Schlösser plündern, Zivilpersonen misshandeln, Frauen vergewaltigen. Wie die Tiere frassen und söfen sie. Nur wenn sie Ratten totschlagen, würden sie munter und vergnügt. Man lasse Hunde die deutsche Fahne zerreissen, Offiziere ihre Untergebenen misshandeln und mit Ohrfeigen zu niedrigen Diensten zwingen. Das Eisene Kreuz werde Händen aufgehängt und als Schurzartikel verhöhnt. In anderen Bildstreifen arbeite man die Physiognomien der deutschen Soldaten unsympathisch und abstossend heraus. Man lasse sie in zerrissenen Uniformen mit verwehrten Gesichtern auftreten. Mit Reitpeitschen fuchtelten Offiziere Zivilpersonen im Gesicht herum. Der Film „Im Nesten nichts Neues“ lebe sich sehr stofflich in antideutschen Sinne aus. In der Linie der Abkehr von der primitiven Hetze des Krieges zur unauffälligen und vorzichtigen Vorunglimpfung liege es, einige günstige Typen herauszuarbeiten, mit denen man erforderlichenfalls den Vorwurf der bösen Absicht widerlegen

**Könne.** Nur ganz selten sei eine andere Berufsgruppe als das Militär oder eine andere Gesellschaftsschicht die Zielscheibe der Verunglimpfung. Aus dieser Tatsache leite die Wehrmacht als Trägerin der ruhmreichen Tradition des alten Heeres die Pflicht her, sich nachdrücklich gegen eine unbegründete Schmähung und Beleidigung der Ehre und des Ansehens der alten Armee zur Wehr zu setzen. Das Reichswehrministerium werde sich in Fragen der nationalen Ehre und der Ehre der Armee von niemand an Empfindlichkeit übertreffen lassen.

Es werde von den Herstellern nicht bestritten, dass der Bildstreifen im Ausland in einer anderen Fassung laufe als hier. Wenn Carl Laemmle tief bestürzt sei, dass der Bildstreifen in Deutschland unfreundlich aufgenommen worden sei, so könne man ihm nur mit der Frage antworten: „Weshalb lässt er heute noch einen Kriegsfilm herstellen, der in Deutschland nicht in derselben Fassung laufen kann wie in der übrigen Welt?“. Wer als Soldat im Felde gestanden habe und wer soldatisch denke und empfinde, werde rein gefühlsmässig diesen Bildstreifen ablehnen. Es sei nicht ungefährlich, Einzelzüge der deutschen Fassung zu nennen, die die deutsche Armee beleidigen. Die Antwort, dass das alles in Kriegen ja einmal vorgekommen sei, liege auf der Hand. Gabe es überhaupt irgend etwas, was in einem vierjährigen Kriege in einer Armee von 10 Millionen Menschen nicht vorgekommen sein kann? Trotzdem müssten Bildfolgen wie

das jämmerliche Heulen und Schreien der Freiwilligen beim Pfönnelfeuer und ihre ständig angstverzerrten Gesichter, ihr wildes, tierisches, unappetitliches Pfassen, das Hinwerfen der Rekruten in eine Schlammpfütze an dem Exerzierplatz und vor allem die Scene, in der ein sterbender Kamerad besucht werde, dem die Beine abgeschossen sind, und in der die Freiwilligen vor ihm darüber zu verhandeln beginnen, wer seine schönen neuen Stiefel bekommen solle, bei allen Nationen höchst abstoßend wirken.

Das Reichswehrministerium halte sich für die Beurteilung der Frage für zuständig, ob das Ansehen der deutschen Wehrmacht geschädigt werde. Es bejahe diese Frage ausdrücklich. In einer Herabsetzung des Ansehens der Wehrmacht liege aber eine Schädigung des gesamten deutschen Ansehens.

Zur Beweisfrage 2 gab der Vertreter des A u s - w ä r t i g e n A m t e s, Vortragender Legationsrat S i e v e r s folgende Erklärung ab :

„ Das Auswärtige Amt hat seine erste Stellungnahme, die aussenpolitische Bedenken gegen den Film verneinte, nur auf das ihm damals vorliegende Berichtsmaterial stützen können. Inzwischen hat es zahlreiche Nachrichten aus dem Auslande erhalten, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Wirkung des Films erkennen lassen. Es ist daher zu dem Ergebnis

Ergebnis gekommen, der Film müsse als dem deutschen Ansehen abträglich angesehen werden. Das Auswärtige Amt befürwortet daher das Verbot des Films<sup>2</sup>.

Der Sachwalter der durch die Widerrufsanträge betroffenen Firma, Rechtsanwalt Dr. Frankfurt er erklärt, aus den Ausführungen des Vertreters des Auswärtigen Amtes ergebe sich, dass zwischen der ersten und der heutigen Prüfung neue Informationen an das Auswärtige Amt gelangt seien und bittet um Auskunft von welchen Stellen und wann diese Informationen eingegangen seien.

Vortragender Legationsrat Sievers erwidert, es handle sich um die Zeit zwischen der ersten Besichtigung des Bildstreifens und der heutigen. Gemeint seien sowohl amtliche Berichte wie private Informationen, die im allgemeinen die dem deutschen Ansehen abträgliche Stimmung und Aufnahme des Bildstreifens charakterisier- ten.

Rechtsanwalt Dr. Frankfurt er: Er gehe wohl nicht fehl, wenn er annehme, dass es sich um die ausländische Fassung des Bildstreifens handle.

Vortragender Legationsrat Sievers: Da die Berichte aus dem Ausland kämen, könne es sich nur um die dort gezeigte Fassung handeln. Es werde darin aber immer wieder ausdrücklich betont, dass es sich nicht um einzelne Punkte handle, sondern um die Gesamtdarstellung und die Gesamttenenz.

Rechtsanwalt Dr. F r a n k f u r t e r : Aus welchen Ländern stammen diese Berichte ?

Vortragender Legationsrat S i e v e r s : Da das Auswärtige Amt mit allen europäischen und außereuropäischen Ländern in Verbindung stehe, könne er das in einzelnen nicht belegen. Die Berichte seien hauptsächlich aus Amerika und England gekommen.

Rechtsanwalt Dr. F r a n k f u r t e r : In den Morgenblättern sei zum Ausdruck gebracht worden, dass der Reichsaussenminister sich den Bildstreifen in der heutigen Fassung angesehen habe.

Vortragender Legationsrat S i e v e r s : Das sei ihm nicht bekannt.

Rechtsanwalt Dr. F r a n k f u r t e r : Hat die veränderte Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zur Ursache, dass es Meldungen von einer leitenden Stelle bekommen hat?

Der V o r s i t z e n d e lässt diese Frage nicht zu, da sie eine interne Angelegenheit des Dienstes des Auswärtigen Amtes betreffe .

Rechtsanwalt Dr. F r a n k f u r t e r fragte, wann die veränderte Stellungnahme des Auswärtigen Amtes eingesetzt habe.

Vortragender Legationsrat S i e v e r s verweigerte hierauf die Antwort.

Rechtsanwalt Dr. F r a n k f u r t e r fragte, ob eine Auskunft nicht gegeben werden wolle oder nicht gegeben werden könne.

Vortragender Legationsrat S i e v e r s : Beides.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Frankfurt: Hat die veränderte Stellung des Auswärtigen Amtes nach der Vorführung des Bildstreifens in Berlin eingesetzt?

Vortragender Legationsrat Sievers: nach der Prüfung in Berlin.

Der Vorsitzende erklärt, dass er weitere Fragen in dieser Richtung nicht mehr zulasse.

Rechtsanwalt Dr. Frankfurt: Nur noch eine Frage: Ich vermisste in der Äusserung des Vertreters des Auswärtigen Amtes das, was wir erwartet haben, nämlich das Gutachten. Wenn eine derartige Stellungnahme geäußert wird, dann erwarte ich eine Begründung.

Vortragender Legationsrat Sievers: Ich habe nichts weiter zu äussern.

Zur Beweisfrage 3 äusserte sich der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern Ministerialrat Dr. Hohle, folgendermassen:

„ Der Film zeigt das Kriegserleben empfindsamer junger Menschen, deren anfängliche vaterländische Begeisterung in Ausbildungsdrill des Kasernenhofs ernüchtert ist und die nun ihren Schicksal an der Westfront nicht mehr mit zügelhaften Idealismus, sondern nur noch mit ihrer leiblichen Natur, mit ihrem animalischen Lebensdrang gegenüberstehen. Es ist ein Kampf des Lebenstriebes gegen die Todesdrohung geworden mit allen naturhaften Nebenerscheinungen, die dabei selbstverständlich sind, bei denen die reinigende

de und erlösende Sinngebung in einen höheren Zweck unbewusst geworden ist.

Der Film wird damit zu einer einseitigen Darstellung des allen Völkern gemeinsamen Kriegserlebnisses, zumal er auch auf die schwersten Notjahre des deutschen Volkes abgestellt ist. In der Hauptsache zeigt er das deutsche Volk ausgehungert, erschöpft und das Heer ergänzt durch die allerjüngsten Jahrgänge. In dem letzten Aufgebot knabenhafter Gestalten wird die Niederlage nicht nur vor Augen geführt, sondern auch als schicksalsnotwendig dargestellt. Der Film ist nicht eine Darstellung des deutschen Krieges, sondern eine Darstellung der deutschen Niederlage und wirkt daher auf den deutschen Zuschauer qualvoll und niederdrückend.

In den Einzelheiten seines Inhalts bringt er Darstellungen von Vorgängen, die zwar als unvermeidliche Begleiterscheinungen eines langen und entbehrungsreichen Krieges begreiflich erscheinen, die aber in ihrer Massierung und realistischen Schilderung umso peinlicher wirken, als es fast ganz an Momenten fehlt, die die Menschen aus der Qual des Augenblicks zu einem höheren Erlebnis emporgehoben zeigen. Das allzu Menschliche tritt durch diese einseitige Darstellung für den Zuschauer in tief deprimierender Weise in den Vordergrund.

Es mag sein, dass auch ein solcher Film in einer politisch ruhigen Zeit selbst unterschiedlich dem Kriege gegenüber eingestellten Beschauern vorgeführt werden kann,

kann, ohne dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten wäre. Der Film darf aber hinsichtlich seiner Wirkungsmöglichkeit nicht im luftleeren Raum beurteilt werden. Zu der Frage, ob seine Vorführung die öffentliche Ordnung gefährdet, kann nur unter Berücksichtigung der gesamten Zeitverhältnisse Stellung genommen werden.

Das deutsche Volk ist in diesem Winter in einem Zustande so tiefer seelischer Not und innerer Zerrissenheit, dass alles abzulernen ist, was geeignet ist, den inneren Zwiespalt noch zu vertiefen. Uebersdies steht die deutsche Politik seit Jahren unter dem Schatten eines verderblichen und beklagenswerten Gesinnungskampfes.

Die schon hervorgehobenen Eigenschaften des Films müssen zu einer Steigerung der seelischen Depression und zu einer Verschärfung der Gegensätze führen. Dieses gilt umso mehr in einer Zeit, in der durch unser Volk, besonders durch unsere Jugend eine Welle des ungeordneten Aufbegehrens geht, die durch den Druck der Kriegelasten und der schweren wirtschaftlichen Nöte noch gesteigert wird.

In einer solchen Zeit bedarf es nicht erst eines künstlichen Aufschauens der Erregung durch organisierte Widerstände. Es hat sich vielmehr weitere Kreise des Volkes und verantwortlicher Regierungsstellen die Besorgnis bemächtigt, dass eine weitere Aufführung des Films zu einer nicht mehr tragbaren

Belastung

Belastung und zu immer stärkeren leidenschaftlichen Auseinandersetzungen führen muss, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung bedeuten.

Der Reichsminister des Innern bejaht daher die Frage, ob die Vorführung des Films geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden."

Die Vertreter der Länderregierungen nahmen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung und traten im wesentlichen dem Gutachten des Reichswahrministeriums und des Reichsministeriums des Innern bei.

Nach einer Pause gab Rechtsanwalt Dr. Frankfurter namens seiner Auftraggeber die Erklärung ab, dass, gleichviel wie die Entscheidung des Oberprüfungsgerichts ausfallen werde, die Herstellerin des Bildstreifens den Bildstreifen vor der Aufführung in Deutschland zurückziehe. Der Bildstreifen werde nicht mehr gespielt werden, es sei denn, dass zwischen der Universal Pictures Co. und den Behörden ein Einvernehmen darüber erzielt werde.

Nach Abgabe dieser Erklärung ergriff Rechtsanwalt Dr. Frankfurter das Wort zu eingehenden Ausführungen über die Sach- und Rechtslage.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen ist amerikanischen Ursprungs und schildert den Weltkrieg auf deutscher Seite. Er beginnt mit der Darstellung der ausziehenden Truppen und endet, wie an dem immer kindhafter werdenden Ersatz und den immer schärfer auftretenden

auf tretenden Nahrungsmangel erkennbar wird, im Kriegsjahr 1918.

Die Anträge der Regierungen von Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Bayern und Württemberg ( in der Folge ihres zeitlichen Eingangs bei der Oberprüfstelle aufgeführt ) auf Widerruf der von der Filmprüfstelle Berlin am 21. November 1920 - Nr. 26579 - ausgesprochenen Zulassung des Bildstreifens, sind nach § 4 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zulässig. Sie sind auf die Verbotstatbestände der Gefährdung des deutschen Ansehens und der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. und ausserdem auf die Verbotagründe der entsittlichenden ( Bayern ) und verrohenden ( Württemberg ) Wirkung gegründet.

Der Einwand des Sachwalters der durch die Widerrufsanträge betroffenen Firma, dass in keinem der antragstellenden Länder der Bildstreifen bisher gelaufen sei und neue Tatsachen im Sinne des § 4, die sein Verbot rechtfertigten, seit der Zulassung durch die Berliner Prüfstelle <sup>nicht</sup> hervorgetreten seien, erledigt sich durch den Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle. Diese geht dahin, dass die Gründe, aus denen der Widerruf eines Bildstreifens beantragt wird, nicht erst nach der Zulassung entstanden zu sein brauchen. Es genügt vielmehr, dass sie erst nach der Zulassung hervorgetreten sind. Es bedarf daher bei Stellung des Antrags nicht der Angabe neuer Tatsachen und

es genügt die Behauptung, dass eine Fehlentscheidung der Prüf stelle ver liege / Urteil vom 3. Juli 1924-Nr. 274-). Hierbei ist es gleichgültig, ob sich die Prüf - stelle bei der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse geirrt hat oder ob dies bei der rechtlichen Würdigung der Fall gewesen ist / Urteil vom 22. Dezember 1927-Nr. 114 - ).

Die formale Zulässigkeit der gestellten Widerrufs - anträge steht daher ausser Frage. Sie sind auch be - gründet.

III. Materiell unterliegt der Entscheidung der Oberprüf - stelle nicht das der Verfilmung zu Grunde gelegte Buch von Renarque / Urteil der Oberprüfstelle vom 18. Mai 1925 - Nr. 218-), sondern gemäss § 1 Abs. 2 des geltenden Licht - spielgesetzes die deutsche Fassung des Bildstreifens, wie er vor einiger Zeit in einem Lichtspielhaus in Ber - lin angelaufen ist. Diese Fassung allein war auch Gegen - stand der Verhandlung. Die Absicht, bei der Neugestal - tung des Lichtspielgesetzes in gewissen Umfang auch die Ursprungsfassung ausländischer Bildstreifen in die Prü - fung durch die Prüfstellen einzubeziehen, wie sie in § 1a Abs. 1 Satz 3 ,Halbsatz 2 des „ Entwurfs eines Ge - setzes zur Aenderung des Lichtspielgesetzes “ / Reichs - tagsdrucksache Nr. 1298/ ihren Ausdruck findet, hat bei der Beurteilung des vorliegenden Bildstreifens ausser Ansatz zu bleiben, da die Novelle bisher nicht Gesetzes - kraft erlangt hat.

IV. Der Auffassung des Sachwalters der amerikanischen Herstellungsfirma, dass den Bildstreifen eine ausgeprägte *p a - x i f i s i t s e h e T e n d e n z* inneborne, ist die Oberprüfstelle unbedenklich beigetreten, nicht dagegen seiner Folgerung daraus, dass der Bildstreifen damit gemäss § 1 Abs. 2 Satz 3 den Zugriff der Prüfstellen entzogen sei. Diese Bestimmung lautet: „Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden“. Das gibt, wie die Worte „als solcher“ erkennen lassen, keinen *F r e i b r i e f* für die ungehemmte Verfechtung weltanschaulicher Tendenzen. Die Schutzvorschrift *e n t f ä l l t*, wenn gleichzeitig das Vorliegen einer der allgemeinen Versagungsgründe des § 1 Abs. 2 Satz 2 festgestellt wird. Urteil vom 12. Juli 1926 - Nr. 581 - J. Das ist vorliegend der Fall.

V. Enthält der Bildstreifen eine Weltanschauungs- *T e n - d e n z*, so entfällt die Möglichkeit seiner Wertung als „Episoden- Film“. Die Träger der Einzelschicksale werden zu *T y p e n*. Das ist - darin befindet sich die Oberprüfstelle in Übereinstimmung mit sämtlichen Vertretern der antragstellenden Landeszentralbehörden - in der Ausschliesslichkeit, die den krassen Bildern dieses Bildstreifens eigen ist, begründet.

Der Sergeant Himmelstoss, der mit sadistischen Grinsen seine Leute sich im Dreck stelen lässt und sie durch Unterklettern der Stubentische für das Umsteigen in Löhne trainiert, verkörpert den deutschen Militarismus, der aus Menschen

sehen Maschinen nicht und durch seine Ueberblitzung sich den unbefangenen Zuschauer als Kriegsursache aufdrängt. Katorinski mit seinem Hunnengesicht ist der deutsche Barbar, den der Vernichtungskampf dieses Krieges galt. Der Freiwillige, der den amputierten Kameraden die Stiefel nimmt, die an Fressen und Saufen gebundenen Materialisten, die jämmerlich heulenden und kretschenden Freiwilligen-, sie alle verkörpern in diesem Bildstreifen die deutsche Wehrmacht.

Man wende nicht ein, der Bildstreifen spiele doch auf deutscher Seite. Die Franzosen, die reihenweise in deutschen Maschinengewehrfeuer fallen, im Stacheldraht vor den deutschen Gräben hängen bleiben und im Grabennahkampf erliegen - - - sie alle s t e r b e n o h n e d e n g e r i n g s t e n L a u t. In den zunächst objektiv erscheinenden Schlachtszenen, in denen der Sieg hin und her wogt, werden Elan und Tapferkeit der feindlichen Grabenstürmer mit besonderer Liebe gezeigt und breit ausgekalt.

Eine so ausgesprochen e i n s e i t i g e Darstellung, die die ganze Krassheit des Krieges und seine menschlichen Schwächen n u r und ausschliesslich auf d e u t s c h e r Seite sucht und findet und jedes ethische Moment auf deutscher Seite b e w u s s t vermissen lässt, wird von weitesten Volkskreisen, die Kriegsteilnehmer gewesen sind, o h n e R ü c k s i c h t a u f i h r e P a r t e i z u g e h ö r i g k e i t als Verhöhnung empfunden. Eine solche Darstellung wird

den Gemütsleben einer Generation des deutschen Volkes, die in diesem Krieg gelitten und ihr Leben gelassen hat, so wenig gerecht, dass es verständlich erscheint, wenn sie laute Proteste auslöst. Insoweit befindet sich die Oberprüfstelle in Übereinstimmung mit den Gutachten des Sachverständigen des Reichswehrministeriums.

VII. Die Oberprüfstelle hat sich die Auffassung des Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern zu eigen gemacht, dass der vorliegende Bildstreifen nicht der Film des Krieges, sondern der Film der deutschen *Niederlage* ist. Diese aber findet erkennbar in der bildhaften Niedergabe des ausgehungerten Volkes und des erschöpften, unzureichend ausgerüsteten und aus Kindern zusammengestellten Ersatzes ihren Ausdruck. Gerade in dem letzten Aufgebot knabenhafter Gestalten, wie sie die Schlussakte des Bildstreifens zeigen, wird die Niederlage nicht nur vor Augen geführt, sondern auch als schicksalsnotwendig dargestellt.

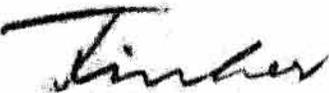
VIII. Mit der Würde eines Volkes wäre es nicht vereinbar, wenn es seine eigene Niederlage, noch dazu verfilmt durch eine *ausländische* Herstellungsfirma, sich vorspielen liesse. Es würde im Ausland nicht verstanden und als Billigung der bössartigen Originalfassung dieses amerikanischen Filmwerks angesehen werden, wenn dieser Bildstreifen, für den deutschen Gebrauch zurechtgestutzt, über die Leinwand deutscher Lichtspielhäuser laufen würde (vgl. auch die Entscheidung der  
Oberprüfstelle

Oberprüfstelle von 1. August 1924 - Nr. 325.-J. Eine solche Zustimmung wäre geeignet, das deutsche Ansehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes zu gefährden wie auch die ständigen Bemühungen des Auswärtigen Amtes in seinem Kampf gegen die Hetzfilme einer internationalen Weltproduktion zur Erfolglosigkeit zu verurteilen.

IX. Nachdem die Oberprüfstelle damit zu einem Verbot des Bildstreifens aus dem Verbotgrund der Gefährdung des deutschen Ansehens gelangt ist, hat sie sich zu - gleich seiner weiteren Prüfung dahin überhoben gesehen, ob auf ihn noch einer der anderen von den Vertretern der antragstellenden Landeszentralbehörden angezogenen gesetzlichen Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes anwendbar sei.

X. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung zum Lichtspielgesetz gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

  
Regierungsoberinspektor





A b s c h r i f t .

Filmprüfstelle Berlin  
Kammer I  
Prüfer. 29102.

Berlin, den 8. Juni 1931.

In der Kommersitzung vom 8. Juni 1931, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender : Reg. Rat Zimmermann  
als Beisitzer : Kahlenberg ( Filmindustrie )  
Wagner ( Kunst und Literatur )  
Czempiel ( Volkswohlfahrt )  
Zdh-Köln / " "

ist über den Bildstreifen :

„ Im Weaten nichts Neues ”

folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet worden :

Der Bildstreifen wird zur Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch nur vor den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Länder sowie in geschlossenen Veranstaltungen der nachstehend genannten Organisationen vorgeführt werden, zu denen nur Mitglieder dieser Organisationen und deren Familienangehörige Zutritt haben und deren Vorstände einen ordnungsmässigen Verlauf der Veranstaltung gewährleisten :

- 1) Verbände und Vereinigungen ehemaliger Kriegsteilnehmer, der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen;
- 2) Verbände, Arbeitsgemeinschaften u. a. Vereinigungen, die dem Zweck des internationalen Friedens dienen;
- 3) Berufsverbände, Berufsvereine, Standes- und Bildungsvereinigungen.

Ausgeschlossen

Ausgeschlossen sind Vereinigungen, die sich zum Zweck der Vorführung des Bildstreifens bilden.

Vor Jugendlichen darf der Bildstreifen auch im Rahmen der vorstehend bezeichneten geschlossenen Veranstaltungen nicht vorgeführt werden.

Die folgenden Teile waren im Bildstreifen nicht mehr enthalten und dürfen auch nicht gezeigt werden :

- 1) Im 2. Akt das wiederholte Durchkriechen der Rekruten zwischen den Tischbeinen („Alles in Löhne unsteigen“). Die Szene darf nur einmal gezeigt werden.
- 2) Im 9. Akt die ganze Szene, in der die deutschen Soldaten in dem Haus der französischen Mädchen sichtbar werden. Man hört nur ein Gespräch zwischen Paul und einer der Französinen.
- 3) Im 10. Akt die Ansprache Kantoreks und die Worte Paul's an die Schüler.

#### Entscheidungsgründe :

- 1) Die antragstellende Firma hat die Zulassung des Bildstreifens auf Grund von § 2 L.G. zu Vorführungen beantragt, die von Vereinen und Organisationen veranstaltet werden, die an diesem Bildstreifen besonderes Interesse haben. Da fast jeder Deutsche Mitglied eines vereinsmäßigen Zusammenschlusses von Personen ist und der Bildstreifen durch die mit den Vorentscheidungen zusammenhängenden Ereignisse fast jedem Deutschen bekannt geworden ist, würde eine Zulassung in der beantragten

Form einer allgemeinen Zulassung gleichzusetzen sein.

Eine derartige nur scheinbare Beschränkung des Personenkreises konnte aber nach § 2 des Gesetzes, der eine tatsächliche Begrenzung und Einschränkung verlangt, wenn sich Bedenken nach § 1 erheben lassen, nicht in Frage kommen.

2)

Die auf Grund von § 1 zu erhebenden Bedenken sind in der Widerrufsentscheidung der Filmoberprüfstelle vom 11. Dezember 1930 niedergelegt. Ohne sich die Begründung dieser Entscheidung der Oberprüfstelle zu eigen zu machen, hat die Kammer geglaubt, die dort ausgesprochenen Bedenken substituieren zu müssen, um einen Massstab für die Abgrenzung des nach § 2 L.G. geforderten bestimmten Personenkreises zu gewinnen. Dabei hat sie versucht, die in der Oberprüfstellenentscheidung vom 16. August 1922 ( Nr. B. 71. 22 ) gegebene Definition unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Aenderung des § 2 L.G. weiterzuentwickeln : Unter einem „ bestimmten Personenkreis “ ist ein Zusammenschluss von Menschen zu verstehen, die vermöge ihrer Bildung, ihres Berufes oder ihrer Lebenserfahrung die Darbietungen eines sonst zu beanstandenden Films zu würdigen wissen, weil sie entweder zu seiner wissenschaftlichen und künstlerischen Bedeutung oder zu seinem Inhalt in einer Beziehung stehen. Die in der Vorentscheidung sowie in den vor der Oberprüfstelle erstatteten Sachverständigengutachten zum Ausdruck kommenden Bedenken bezogen sich auf eine Gefährdung des deutschen Ansehens und auf Ordnungsstörungen seitens leidenschaftlich erregter Zuschauer.

**Zuschauer.**

3) Die Kammer glaubte diesen Bedenken zu begegnen, in dem sie

- 1) die Geschlossenheit der Vorführung verlangte, den Zutritt also nur Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen gestattete,
- 2) die Möglichkeit ausschloss, dass sich Vereinigungen ad hoc bilden würden und
- 3) den Kreis der Zuschauer auf die in der Entscheidung genannten Vereinigungen beschränkte.

Die Kammer glaubte, dass die Bedenken nicht eintreten können

- 1) bei Menschen, die an Kriege persönlich teilgenommen oder ihre nächsten Anverwandten im Kriege verloren haben,
- 2) bei Menschen, die das Kriegserlebnis zum Ausgangspunkt ihres vereinsmäßigen Zusammenschlusses gemacht haben und zusammenstehen, um die Wiederholung von Kriegen zu verhindern,
- 3) bei Menschen, die sich in Beruf oder Bildungsstreben so miteinander verbunden fühlen, dass sie von dort aus ihren Zusammenschluss gefunden und eine eigene Einstellung auch zu den allgemeinen und besonderen Fragen des öffentlichen Lebens gewonnen haben.

Die Kammer war nicht zweifelhaft, dass es auch außerhalb dieser Gruppen zahlreiche Menschen gibt, die den Remarquefilm mit derselben Befähigung, ihn zu würdigen, gegenübertreten. Aber sie stand einerseits vor der  
Unmöglichkeit

Unmöglichkeit, alle diese Menschen in einem „bestimmten Personenkreise“ zu erfassen, andererseits vor dem Zwang, den Zuschauerkreis zu begrenzen.

4) Der Notwendigkeit einer Entscheidung über die Durchführung vor Jugendlichen ( d.h. nach dem Gesetz auch vor Kindern vom 6. Lebensjahre an ) sah die Kammer sich überhoben, weil ein Antrag auf entsprechende Zulassung nicht gestellt war.

gez. Zimmermann

Die antragstellende Firma verzichtete auf Beschwerde.

gez. Zimmermann.

*Am 20. 10/37*  
*Die Kammer hat den Antrag*  
*des H. B. v. H. vom 13. 10. 37*  
*über die Zulassung*  
*mit Rücksicht auf die*  
*Verhältnisse*  
*abgelehnt.*  
*Die Kammer hat*  
*den Antrag*  
*abgelehnt.*

## **Quellenvermerk**

Diese Unterlagen wurden uns freundlicherweise vom Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden überlassen. Die genaue Quellenangabe lautet:

SächsHStA, Ministerium des Innern,  
Nr. 11339, Bl. 33-45.